

Hoffnung, die weiter lebt

Ratgeber zur Nachlassregelung





Was wird sein, wenn ich nicht mehr bin?

Liebe Leserin, lieber Leser!

Über Geld spricht man nicht. Und noch weniger übers Sterben. Daher hatte ich gemischte Gefühle, als ich von Frau Silvia erfuhr: Sie will das Engagement der Diakonie für Kinder, die Hilfe brauchen, unterstützen und dafür die Diakonie in ihrem Testament bedenken. Als ich das hörte, war ich überwältigt von ihrer Großzügigkeit, aber auch ein wenig erschrocken.

Ich komme ins Nachdenken. Warum bin ich eigentlich erschrocken? Es ist doch gut und wichtig, sich zu Lebzeiten mit dem Sterben zu beschäftigen! Wie heißt es so schön in der Bibel: „Lehre uns bedenken, dass wir sterben müssen, auf dass wir klug werden.“ Aus diesen Zeilen spricht die Erkenntnis, dass das Sterben die letzte große Herausforderung in unserem Leben ist. Dazu gehört für viele Menschen die Sorge, was sein wird, wenn sie selbst nicht mehr sind: Wie werden die Menschen, die mir lieb sind, mit der Situation zurechtkommen? Was kann ich klären, damit sie es nicht klären müssen nach meinem Tod und darüber vielleicht sogar in Streit geraten? Zur Sorge, was sein wird, wenn ich nicht mehr bin, gehört auch die Sorge um Geld und Besitz. Es ist gut, dass sich Frau

Silvia jetzt damit beschäftigt, dann hat sie eine Sorge weniger, wenn ihre Kräfte nachlassen, denke ich mir.

„Das einzig Wichtige im Leben sind die Spuren von Liebe, die wir hinterlassen, wenn wir gehen.“

Albert Schweitzer

Vielleicht fragen Sie sich auch, was mit Ihrem Geld sein wird, wenn Sie nicht mehr sind? Vielleicht war es Ihnen immer wichtig, etwas von dem Guten, das Sie im Leben erfahren haben, weiterzugeben? Dieser Ratgeber will Ihnen Informationen zu diesen Fragen an die Hand geben. Ich wünsche Ihnen den Mut und die Gelassenheit, die es braucht, um sich damit zu beschäftigen!



Ihre Pfarrerin
Maria Katharina Moser,
Direktorin der Diakonie Österreich



*„Wenn ich wüsste, dass
morgen die Welt unterginge,
würde ich heute noch ein
Apfelbäumchen pflanzen.“*

wird Martin Luther zugeschrieben

Hoffnungsträgerin Diakonie!

Inhalt

- 6** Bildung
 - 9** Kind, Jugend & Familie
 - 10** Menschen im Alter
 - 13** Menschen
mit Behinderungen
 - 15** Menschen auf der Flucht
 - 16** Hilfe vor Ort
 - 19** Armut
 - 20** Warum brauchen
Sie ein Testament?
 - 21** Wie können Sie Ihre
Verlassenschaft regeln?
 - 22** Erbfolge laut Gesetz
 - 25** Pflichtteil
 - 26** Formen des Testaments
 - 33** Glossar
 - 34** Checkliste
 - 35** Kontakt
-
- I-IX** Brot für die Welt

Die Mission der Diakonie Österreich: Wir wollen allen Menschen ein Leben in Fülle ermöglichen, indem wir sie dabei begleiten, ihre Gaben wachsen zu lassen und uns für Rahmenbedingungen stark machen, diese Gaben auch einsetzen zu können.

Die Diakonie ist eine der größten Wohlfahrtsverbände in Österreich. Wir unterstützen Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenssituationen, SchülerInnen, Menschen mit Erkrankungen, im Alter, mit Behinderungen sowie Menschen auf der Flucht und nach Katastrophen. Unsere soziale Arbeit orientiert sich seit über 145 Jahren an christlichen Werten.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen unsere Arbeitsfelder vorstellen und einen nützlichen Ratgeber schenken, der Sie in juristischen Fragen rund um die Erstellung Ihres letzten Willens berät.

Danke für Ihr Interesse.

Hoffnung braucht ein Ja! Diakonie

Unser Ziel: Gute Bildung für alle!

Von der Kleinkindbetreuung bis zur Musikschule, vom Gymnasium, über Fachschulen bis zum integrativen Lehrabschluss – Bildung in der Diakonie ist vielfältig. Und Bildung ist für uns weit mehr als Wissensvermittlung. Deshalb sind Einrichtungen der Diakonie immer auch Orte des ganz bewusst gestalteten sozialen Lernens. Gute Bildung bedeutet für uns, neue

Wege in der pädagogischen Ausrichtung von Bildungsangeboten zu gehen. In vielen Bildungsangeboten der Diakonie, vom Kindergarten bis zum Gymnasium, finden deshalb zeitgemäße reformpädagogische Konzepte ihre Anwendung.

Vielfältig ist auch das Angebot der Diakonie im Bereich der Berufsausbildung für Sozialberufen, von der Behindertenarbeit bis hin zur Gesundheits- und Krankenpflege. So bilden wir auch Menschen aus, die unsere Werte im Alltag leben und weiter tragen.

Wir wollen allen eine gute Bildung ermöglichen. Deshalb treten wir für Rahmenbedingungen ein, die Inklusion ermöglichen und schaffen Bildungsangebote auch für jene Menschen, die mehr Unterstützung und Begleitung brauchen. Gesellschaftliche Teilhabe und Selbstbestimmung vom Kindesalter an ist nur so möglich.

„Für mich schaut Inklusion gemixt aus. Alle sind zusammen im Klassenraum. So bin ich mit Menschen befreundet, die total gut in der Schule sind und solchen, die mehr Unterstützung brauchen. Das ist ziemlich gemischt und nicht einseitig, so wie die Menschen halt sind.“

Laura, 17, besucht eine inklusive Schule der Diakonie





Kinder und Jugendliche gut ins Leben begleiten

Das Leben mit Kindern ist für Eltern an guten Tagen wunderbar. An schlechten Tagen kann es aber auch zu einer großen Belastung werden. Bei Unsicherheiten im Umgang mit dem Kind oder bei Überforderung steht die Diakonie helfend zur Seite. Wenn Eltern sich Sorgen um ihre Kinder machen, finden sie bei uns Beratung, Begleitung und Therapie.

Um mögliche Gefährdungen und Erkrankungen von Kindern frühzeitig abzufedern, engagiert sich die Diakonie schon für die Kleinsten. Denn wer früh hilft, hilft doppelt.

Sichere Orte und ein Zuhause auf Zeit

Manche Familien leben mit großen psychosozialen Belastungen. Ein fehlendes soziales Netz und existen-

zielle Sorgen sind schwer zu tragen. Psychische Erkrankungen wie Ängste oder Depressionen bringen viele Fragen mit sich. Beziehungskonflikte und Gewalterfahrungen bringen Familien ins Wanken. Nicht selten machen Kinder und Jugendliche in diesen Situationen traumatisierende Erfahrungen.

Die Diakonie ist für seelisch verletzte Kinder da und bietet sichere Orte und ein Zuhause auf Zeit. Eltern und Familien werden gestärkt, damit Kinder möglichst bei ihren Eltern leben können. Jugendliche erhalten durch die Diakonie Unterstützung auf ihrem Weg in ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben.

„Ihr wart die besten Erzieher der Welt. Auch wenn ich wütend war, habt ihr mir Mut gegeben. Könnt Ihr Euch noch an Weihnachten erinnern? Das war schön. Ich habe viel gebastelt. Früher hab ich viel Blödsinn gemacht. Ich habe mich aber weiterentwickelt ... Vergesst mich nicht und noch ein schönes Leben!“

Robert, 11 Jahre

Die Diakonie begleitet ein würdevolles, selbstbestimmtes Leben im Alter.

Solange wie möglich in den eigenen vier Wänden leben zu können, ist unser aller Wunsch – und das am besten selbstständig und selbstbestimmt. Doch was tun, wenn man merkt, man braucht mehr Unterstützung im Alltag und das Leben zu Hause wird zunehmend schwieriger?

Die Diakonie versteht sich als Begleiterin im Alltag.

Mit mobilen Diensten, Tagesbetreuungen, Besuchsdiensten und Beratungsangeboten begleitet die

Diakonie Betroffene wie Angehörige und unterstützt mit Entlastungsangeboten.

Mit steigendem Pflege- und Unterstützungsbedarf bieten die Wohn- und Pflegeeinrichtungen der Diakonie ein Zuhause für ein würdevolles Leben im Alter. Selbstbestimmung, Alltagsnormalität, menschliche Begegnung und hohe Professionalität und Sensibilität sind die Leitlinien der Diakonie im Sinne einer ganzheitlichen und individuellen Betreuung und Pflege.

„Ein gutes Leben mit Demenz“ ist für uns Auftrag und Überzeugung zugleich. Wir begleiten mit unserer Erfahrung und einer Vielfalt an Kompetenzen in Häusern für SeniorInnen, Tagesbetreuungen, im Rahmen von Beratungsangeboten oder Demenzcafés Betroffene selbst und ihre Angehörigen. Auch die gute Begleitung von blinden und sehbeeinträchtigten Menschen im Alter ist uns ein großes Anliegen.

„Ich fühle mich da so wohl. Es ist für mich wie ein Zuhause. Ich kann in der Küche mithelfen, wie ich will. Die Hausgemeinschaft ist so nett, alle halten so zusammen.“

Frau Maria P. wohnt im Haus für Senioren Bad Zell /OÖ



Nadja Meister



Begleitung von Menschen mit Behinderungen

Kinobesuche, der tägliche Einkauf, Behördenwege, Freunde treffen, in den Urlaub fahren... Was für viele Menschen selbstverständlich ist, kann für andere eine unüberwindbare Hürde bedeuten. Die Ursachen dafür sind unterschiedlich. Oft sind es Behinderungen, die bei der Alltagsbewältigung große Einschränkungen bedeuten. Betroffene sind auf Unterstützung angewiesen.

Die Diakonie begleitet und betreut Menschen mit Behinderungen ganzheitlich in ihrer Lebensgestaltung. Ziel ist es, ihre Eigenständigkeit und Lebensqualität zu erhöhen. Dazu gehört die Teilhabe an der Gesellschaft. Diese Teilhabe soll für alle möglich sein, ganz unabhängig davon, wie hoch der Unterstützungsbedarf ist. Gemeinsames Wohnen,

Ausbildung, angepasste Arbeitsplätze und Förderung von sozialen Beziehungen sind die Ansätze der Diakonie, um Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen ein Höchstmaß an Selbstbestimmung zu gewährleisten. Jeder Mensch soll sich seinen Begabungen und Interessen gemäß entfalten können.

Verschiedene Initiativen der Diakonie schaffen die dafür notwendigen Rahmenbedingungen.

Mit Ihrer Spende können Sie deren Fortbestand weiterhin sichern.

„Ich habe Bedürfnisse wie jeder andere: ich erfreue mich am Leben, verbringe gerne Zeit mit Freunden, möchte soweit wie möglich selbstständig leben, einer Arbeit nachgehen und gesellschaftlich anerkannt sein.“

Eine Werkstättensprecherin aus Waiern



Dach überm Kopf für Flüchtlinge

Es ist über 30 Jahre her, seit die evangelische Pfarrerin von Traiskirchen das Elend der obdachlosen Asylsuchenden rund um das Lager Traiskirchen nicht mehr ertragen konnte. Als es eines Tages stark regnete, öffnete sie den Gemeindesaal der evangelischen Kirche. – Was als Schlafplatz begann, wurde bald zur Beratungsstelle. Das war die Geburtsstunde der Flüchtlingsarbeit der Diakonie, die heute von unabhängiger Rechtsberatung über Integrationsangebote wie Deutschkurse bis zu medizinischer Versorgung für Menschen ohne Versicherungsschutz reicht.

Eines der aktuell brennenden Themen ist Wohnungsnot. Organisierter Mietbetrug, Fremdenfeindlichkeit

und fehlende Beratung erschweren die Integration für Geflüchtete. Denn niemand kann sich auf Spracherwerb oder Jobsuche konzentrieren, wenn unklar ist, wo die Familie in der nächsten Nacht schlafen wird. Bei Bekannten in der überfüllten Einzimmerwohnung? In einer Notschlafstelle? Auf der Straße?

Die Diakonie hilft. Wir stellen Integrations-Startwohnungen zur Verfügung, helfen bei der Wohnungssuche am freien Wohnungsmarkt und vermitteln Wohnraum. Durch die geschaffene Stabilität kann Integration gelingen.

„Als ich das Grundversorgungsquartier verlassen musste, hatte ich noch keine Wohnung. Viele Vermieter wollen keine Flüchtlinge. Und ich hatte kein Geld, um Kautions- und Provision zu zahlen. Dank der Diakonie lebe ich heute mit meiner Familie in einer Wohnung und habe Arbeit. Allein hätte ich es nicht geschafft!“

Hahmed

„Ich bin jetzt sehr glücklich, weil ich hören kann.“

Mayar ist 8 Jahre alt. Gemeinsam mit ihrer Familie musste sie aufgrund des Kriegs in Syrien ins benachbarte Jordanien fliehen. Erschwerend kam hinzu, dass Mayar eine Hörbehinderung hat.

„Bis vor Kurzem hatte Mayar große Schwierigkeiten in der Schule. Sie konnte ihre Lehrerin nicht gut hören und bekam dann auch schlechte Noten“, erzählt ihre Mutter. „Aber auch ihre Mitschüler und Mitschülerinnen wollten mit Mayar wegen ihrer Hörbehinderung kaum etwas zu tun haben.“

Die Diakonie Katastrophenhilfe betreibt gemeinsam mit der lokalen Partnerorganisation International Orthodox Christian Charities (IOCC) in Jordanien eine Gesundheitsklinik für Menschen mit Behinderungen. Hier werden Hör- und Sehdiagnosen durchgeführt. Je nach Ergebnis erhalten die Hilfesuchenden dann passende Hörgeräte, Brillen oder weitere medizinische Unterstützung.

„Mayar hat vor zwei Monaten angefangen, die Hörgeräte zu tragen. Jetzt kann sie besser hören und ihre Sprache hat sich verbessert. Sie ist auch sehr zufrieden, da sich ihre Noten und auch die Freundschaften in der Schule verbessert haben“,

freut sich ihre Mutter.

„Ich bin jetzt sehr glücklich, weil ich hören kann“,

erzählt Mayar mit einem Lächeln im Gesicht.





„Ein paar Stunden der Sackgasse zu entkommen ist ein kleines Stückchen Glück.“

Besucherin des „s'Häferl“ der Stadtdiakonie Wien

„Es macht uns alle stark, wenn wir anderen aufhelfen und niemandem ein Bein stellen. Zusammenhalt heißt auch, niemanden als AlmosenempfängerIn zu sehen, sondern alle als Menschen mit gleicher Würde und sozialen Rechten. Nur das schafft Sicherheit.“

Martin Schenk, Armutsexperte Diakonie

Wege aus der Krise finden

In reichen Ländern wie Österreich ist Armut oft erst auf den zweiten Blick erkennbar. Armut ist nicht nur ein Verlust an Einkommen. Armut ist stets verbunden mit einem Verlust an sozialem Status und einem Mangel an Möglichkeiten.

Besonders armutsgefährdet ist hier, wer erwerbslos, alleinerziehend, krank oder zugewandert ist. Frauen sind öfter als Männer von Armut betroffen, und Kinder mehr als Erwachsene.

Genau dort, wo das öffentliche soziale Netz versagt, bietet die Diakonie Angebote, um Menschen in Krisen zur Seite zu stehen. Besonders Obdachlosigkeit, psychosoziale Notlagen und verschiedene Formen von Sucht sind Probleme, derer sich die Diakonie annimmt.

So auch in der Diakonie-Notstelle s'Häferl, dem Wirtshaus für Leute, die es eng haben und am Limit leben. Gekommen sind Anneliese, die mit ihrer Mindestpension mehr schlecht als recht durchkommt, da ist Kurt, den der Arbeitsmarkt als unbrauchbar abgestempelt hat, gekommen ist Lisa, die mit Krankheit und dem Alltag kämpft. Für Essen und Trinken ist gesorgt. Anneliese

liest ihre vor einigen Tagen verfasste Kurzgeschichte vor, Kurt gibt Stanzln aus seiner früheren Arbeit zum Besten, Lisa wagt sich an ein Gedicht. Im s'Häferl haben Sie einen Ort, wo ihre verborgenen Talente sicht- und hörbar werden. Ein Ort, wo all jene einen Platz finden, die sonst in der Öffentlichkeit unsichtbar gemacht werden.

Präventiv gegen Ausgrenzung sozial benachteiligter Menschen zu arbeiten und Menschen wie Anneliese, Kurt oder Lisa in Krisen inneren Halt zu geben und sie wieder in die Mitte der Gesellschaft zu führen, ist Ziel der Diakonie in Österreich.

Angebote im Überblick

- Sozialberatungen
- Stadtteilzentren
- Beratung und Selbsthilfegruppen für Alkoholranke
- Ambulanz für Suchterkrankungen
- Ambulanz für Spielsucht
- Männerwohnheime
- Betreute Startwohnungen
- Sozialpsychiatrische Wohngemeinschaften
- Treffpunkte für Menschen in sozialen Krisen

Warum brauchen Sie ein Testament?

Mit einem Testament schaffen Sie Klarheit und Ordnung weit über das eigene Leben hinaus. Sie sorgen dafür, dass alles in Ihrem Sinne geregelt wird. Schließlich können Sie in Ihrem Testament selbst bestimmen, was mit der eigenen Verlassenschaft einmal geschehen soll und Ihre Liebsten auf die beste Art und Weise absichern. Aber Sie können auch Zukunft gestalten und über das eigene Leben hinaus Weichen stellen. Durch Ihre Hilfe in Form einer Spende, einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder einer Schenkung setzen Sie ein Zeichen der Nächstenliebe!

Was kann vererbt werden?

Prinzipiell können alle Vermögenswerte hinterlassen werden, z. B. Häuser, Wohnungen, Grundstücke, Sparbücher oder Wertpapiere, aber auch Ansprüche auf Ablebens- und Unfallversicherungen.

Wer kann erben?

Grundsätzlich können Sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben völlig frei bestimmen, was mit Ihrem Vermögen nach Ihrem Tod geschehen soll. Sie können Ehepartner oder Lebensgefährten, Kinder, Verwandte oder Freunde bedenken, aber auch Organisationen, deren Arbeit Ihnen etwas bedeutet. Mit einem letzten Willen schaffen Sie sich die einmalige Möglichkeit zu bestimmen, was mit Ihrer Verlassenschaft auch in ferner Zukunft geschehen soll.

Durch ein Vermächtnis können neben den Erben noch andere Personen oder Organisationen etwas aus der Verlassenschaft erhalten. Der Vermächtnisnehmer hat jedoch keinen Anspruch auf eine Erbquote, sondern bekommt eine bestimmte Sache zugesprochen, z. B. ein Sparsbuch, eine Immobilie oder eine Geldsumme.

Hinweis: Aufgrund der leichteren Lesbarkeit wurde in der Beschreibung der rechtlichen Rahmenbedingungen auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Menschen.

Wie können Sie Ihre Verlassenschaft regeln?

Grundsätzlich gibt es verschiedene Formen, seine Verlassenschaft zu regeln.

Das Testament

Ein Testament (letztwillige Verfügung) ist eine jederzeit widerrufbare einseitige Erklärung über die Regelung der eigenen Verlassenschaft. Es bietet die Möglichkeit, das eigene Hab und Gut lieben Menschen oder auch gemeinnützigen Organisationen zu hinterlassen, die in der gesetzlichen Erbfolge keine Berücksichtigung finden würden. Dadurch kann, innerhalb eines gesetzlichen Rahmens (Pflichtteil), sichergestellt werden, dass der letzte Wille nach dem Ableben auch tatsächlich umgesetzt wird.

Das Vermächtnis

Mit einem Vermächtnis oder Legat kann einer bestimmten Person oder Organisation, unabhängig von gesetzlicher Erbfolge oder Testament, ein bestimmter Vermögenswert (eine Sache, ein Recht, ein Geldbetrag) vermacht werden. Ein Vermächtnis kann als eigenes Dokument oder als Teil eines Testaments verfasst werden.

Es gibt dem Vermächtnisnehmer oder Legatar dann gegenüber den Erben den Anspruch auf Herausgabe des vermachten Vermögenswertes bzw. Zahlung des vermachten Betrages.

Der Erbvertrag

Der Erbvertrag wird notariell zwischen Ehepartnern vereinbart. Eine Änderung des Erbvertrags ist grundsätzlich nur einvernehmlich möglich. Der Erbvertrag geht sowohl dem Testament als auch der gesetzlichen Erbfolge vor, ist aber eine heute nur noch sehr selten genutzte Möglichkeit zur Regelung der Verlassenschaft.

Die Schenkung

Eine Schenkung bietet die Möglichkeit, seine Angehörigen noch zu Lebzeiten versorgt zu wissen. Dadurch wird die Erbfolge grundsätzlich vorgezogen. Bei der Schenkung werden häufig Grundstücke, Häuser oder Eigentumswohnungen übergeben. Es lassen sich aber auch alle anderen Vermögenswerte verschenken. Anders als das Testament ist die Schenkung als Vertrag nicht einseitig widerruflich.

Erbfolge laut Gesetz

Wie ist die Erbfolge im Gesetz geregelt?

Hinterlässt der Verstorbene kein (gültiges) Testament, so kommen jene Erben zum Zug, die das Gesetz bestimmt hat: Es tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Diese entspricht häufig nicht unbedingt dem Willen der verstorbenen Person. Erbberechtigt sind hierbei Ehepartner oder eingetragene Partner sowie Verwandte. Grundsätzlich knüpft das gesetzliche Erbrecht an die Blutsverwandtschaft an. Daneben kommen nur Ehepartner und Adoptivkinder bzw. -eltern zum Zug. Nicht berücksichtigt werden dabei allerdings Schwiegerkinder, Stiefkinder und Stiefeltern.

Lebensgefährten kommt nur dann ein außerordentliches Erbrecht zu, wenn keine gesetzlichen Erben vorhanden sind. Die Reihenfolge, in der die Verwandten in der gesetzlichen

Erbfolge Berücksichtigung finden, gliedert sich in vier Ordnungen.

Neben Kindern (Erben der ersten Ordnung) erbt der Ehepartner bzw. der eingetragene Partner ein Drittel.

Sind keine Nachkommen in gerader Linie vorhanden, so erbt der Ehepartner bzw. der eingetragene Partner zwei Drittel neben den Eltern. Erbteile vorverstorbenen Eltern fallen ebenfalls an den überlebenden Ehepartner bzw. den eingetragenen Partner. Geschwister erben neben dem Ehepartner bzw. dem eingetragenen Partner nach dem Gesetz nichts.

Wenn kein Testament die Erbfolge regelt und keine gesetzlichen Erben vorhanden sind, fällt die Verlassenschaft an den Lebensgefährten. Mangels eines solchen fällt die Verlassenschaft an die Republik Österreich.

Beispiele gesetzlicher Erbfolge in 1. Ordnung

Frau W. hinterlässt ihren Ehemann und zwei Kinder. Der Ehemann erbt ein Drittel, unter den Kindern wird der Rest aufgeteilt. Sie bekommen also auch jeweils ein Drittel.

Herr M. war verwitwet und hatte zwei Töchter. Eine Tochter ist bereits verstorben und hinterlässt ihrerseits einen Sohn. Es erben also die überlebende Tochter und der Enkelsohn von Herrn K. jeweils die Hälfte.

Beispiele gesetzlicher Erbfolge in 2. Ordnung

Frau K. war alleinstehend und hatte keine Kinder. Sie hinterlässt ihre Mutter und zwei Brüder. In diesem Fall erbt die Mutter die Hälfte und die beiden Brüder je ein Viertel der Verlassenschaft.

Herr N. ist verwitwet und hat selbst keine Nachkommen. Seine Eltern sind verstorben. Er hatte drei Geschwister, wovon ein Bruder bereits verstorben ist. Der verstorbene Bruder hinterlässt zwei Töchter, also die Nichten von Herrn N. Die Geschwister von Herrn N. erben jeweils ein Drittel, das letzte Drittel wird unter den Nichten von Herrn E. aufgeteilt.

Das Ordnungssystem

Erben 1. Ordnung sind die lebenden Nachkommen eines Verstorbenen, also Kinder, Enkel, Urenkel.

Erben 2. Ordnung sind die noch lebenden Eltern eines Verstorbenen und deren Nachkommen, also Geschwister, Nichten und Neffen.

Erben 3. Ordnung sind die Großeltern und deren Nachkommen, also Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen.

Erben 4. Ordnung sind die Urgroßeltern.

Zuerst erben die Verwandten der ersten Ordnung, also die eigenen Nachkommen. Nur wenn es keine Verwandten der ersten Ordnung gibt, sind die Verwandten der nächsten Ordnung am Zug. Das Erbrecht des Ehepartners oder eingetragenen Partners hängt davon ab, neben wem dieser erbt.



Beispiel gesetzlicher Pflichtteil

Herr O. hinterlässt seine Ehepartnerin und eine Tochter. Er hat ein Testament, in dem er seine Ehefrau als Erbin einsetzt. Seine Tochter wird

in seinem Testament nicht bedacht, da sie mit ihm keinen regelmäßigen Kontakt gepflegt hatte.

Der gesetzliche Pflichtteil, der trotz des Testaments keiner der Erben entzogen werden darf, berechnet sich hier wie folgt:

| | Gesetzliche Erbfolge | Pflichtteil |
|--------------|----------------------|----------------------------|
| Ehepartnerin | ein Drittel | die Hälfte von $1/3 = 1/6$ |
| Tochter | zwei Drittel | die Hälfte von $2/3 = 1/3$ |

Hinweis: Wurde kein Testament verfasst, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Das führt häufig zu Ergebnissen, die vom Verstorbenen nicht gewollt waren.

Was ist der Pflichtteil?

Der Pflichtteil steht den Nachkommen und dem Ehepartner bzw. eingetragenen Partner des Verstorbenen auch dann zu, wenn sie der Verstorbene von der Erbschaft ausgeschlossen hat. Ihr Anspruch richtet sich gegen die Verlassenschaft und besteht in Höhe der Hälfte des ihnen gesetzlich zustehenden Erbteils. Der Anspruch besteht ausschließlich aus Geld. Der Pflichtteil kann im Testament allerdings auch durch andere Zuwendungen abgefunden werden.

Mit einem Testament können Sie die Verlassenschaft nach den eigenen Vorstellungen regeln, den Lebenspartner und andere liebe Menschen berücksichtigen oder auch eine gemeinnützige Organisation bedenken. In jedem Fall ist der gesetzliche Pflichtteil zu berücksichtigen.

Kann ich mein Testament ändern oder widerrufen?

Sie können Ihr Testament jederzeit ändern oder widerrufen. Ein schriftliches Testament kann einfach vernichtet werden, oder man kann bisherige Testamente handschriftlich

ausdrücklich widerrufen. Außerdem hebt ein Testament mit jüngeren Datum automatisch jedes ältere Testament auf. Genauso kann ein gerichtlich, notariell oder anwaltlich hinterlegtes Testament jederzeit zurückverlangt und vernichtet oder ersetzt werden.

Wie ist das mit der Erbschaftssteuer?

Es gibt in Österreich seit 1. August 2008 keine Erb- bzw. Schenkungssteuer mehr. Bei Schenkungen unter Lebenden besteht aber eine Anzeigepflicht, wenn der innerhalb eines Jahres geschenkte Wert bei Familienmitgliedern 50.000 Euro, bei allen anderen Personen der binnen fünf Jahren geschenkte Wert 15.000 Euro übersteigt. Die Meldung erfolgt an das Finanzamt. Steuer fällt keine an. Bei der Schenkung von Grundstücken fällt jedoch Grunderwerbssteuer an. Ihr Notar oder Anwalt kann Sie professionell beraten.

Hinweise: Ein Testament kann jederzeit widerrufen oder abgeändert werden!
Bei Erstellung ist in jedem Fall auf Fragen des Pflichtteilsrechts Bedacht zu nehmen.

Formen des Testaments

Das eigenhändige Testament

Das handgeschriebene – das sogenannte eigenhändige Testament unterliegt strengen Anforderungen an die Form.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Verfassen Sie Ihr Testament vollständig handschriftlich und versehen Sie diese Verfügung mit dem Titel „Testament“.
- Legen Sie die Regelungen möglichst klar und unmissverständlich fest. Im Zweifel sollten Sie fachkundige juristische Beratung in Anspruch nehmen.
- Unterschreiben Sie mit Vor- und Nachnamen, um Verwechslungen zu vermeiden.
- Halten Sie Datum und Ort der Niederschrift fest, damit Ihr letztgültiger Wille identifiziert werden kann.



Das fremdhändige Testament

Das fremdhändige Testament kann vom Testator selbst oder einer anderen Person als dem Verstorbenen mittels Schreibmaschine, Computer oder auch handschriftlich verfasst werden.

In jedem Fall ist aber auch hier eine eigenhändige Unterschrift des Testators von Nöten. Diese Unterschrift muss vor drei gleichzeitig anwesenden Zeugen geleistet werden. Außerdem muss der Testierende einen eigenhändig geschriebenen Zusatz leisten, aus dem ersichtlich wird, dass die Urkunde seinen letzten Willen beinhaltet.

Die Zeugen selbst müssen das Testament ebenfalls unterschreiben und zwar mit einem Zusatz, aus dem ihre Funktion hervorgeht. Sie müssen außerdem anhand des Testaments eindeutig identifizierbar sein (durch Namen und Geburtsdatum oder Adresse). Diese Zeugen müssen lediglich bestätigen können, dass es sich

bei dem Testament um den letzten Willen des Verstorbenen handelt, sie müssen aber nicht über den konkreten Inhalt des Testaments Bescheid wissen.

Darüber hinaus muss der Zeuge das 18. Lebensjahr vollendet haben, darf nicht aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung zeugnisunfähig sein und muss die Sprache des Testierenden verstehen. Eine Person kann nicht Zeuge sein, wenn sie (oder ihr Ehepartner bzw. eingetragener Partner, Lebensgefährte, ihre Kinder, Geschwister oder Eltern) im Testament bedacht wird. Zeugnisunfähig sind außerdem gesetzliche Vertreter, Vorsorgebevollmächtigte, Gesellschafter oder Dienstnehmer letztwillig bedachter Personen oder Gesellschaften.

Hinweis: *Verwahren Sie Ihr Testament an einem sicheren Ort, wo es schnell aufzufinden ist. Am besten hinterlegen Sie es bei Gericht, in einem Notariat oder bei einem Anwalt. Es wird dann im Österreichischen Zentralen Testamentsregister der österreichischen Notariatskammer oder im anwaltlichen Testamentsregister registriert. Das garantiert, dass Ihr letzter Wille tatsächlich berücksichtigt wird.*

Kontakt zur Notariatskammer:
Österreichische Notariatskammer
Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
Telefon (+43) 01 40 24 509 0
kammer@notar.or.at
www.notar.at

Kontakt zur Rechtsanwaltskammer:
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
Wollzeile 1-3, 1010 Wien
Telefon (+43) 01 53 51 275 0
rechtsanwaelte@oerak.at
www.oerak.at



Formen des Testaments

Das öffentliche Testament

Ein öffentliches Testament kann vor Gericht oder bei einem Notar errichtet werden. Als öffentliche Urkunde genießt es besondere Beweiskraft. Es ist beispielsweise bei minderjährigen Testatoren verpflichtend.

Der Notar leistet darüber hinaus fachliche Hilfe bei der Verfassung des Testaments und bei der Lösung komplizierter Erbfragen.

Gerichtlich, notariell oder anwaltlich hinterlegte Testamente werden im Österreichischen Zentralen Testamentsregister bzw. im Testamentsregister der Österreichischen Rechtsanwälte erfasst. Damit ist sichergestellt, dass sie nach dem Tod des Testamentserrichters gefunden und durch den Notar als Gerichtskommissär kundgemacht werden.

Auf diese Weise errichtete und hinterlegte Testamente sind rechtssicher, fälschungssicher und gehen unter Garantie nicht verloren.

Die Kosten zur Errichtung eines einfachen Testaments durch einen Notar oder Rechtsanwalt betragen zurzeit einschließlich Beratung, Verwahrung und Registrierung in einfachen Fällen zirka 250 Euro zuzüglich Barauslagen und Umsatzsteuer; die Kosten sind abhängig von Umfang und Komplexität der Beratung. Die Kosten für die Eintragung ins Testamentsregister belaufen sich auf zirka 30 Euro.

Wenden Sie sich am besten an einen Notar Ihres Vertrauens oder fragen Sie bei der Österreichischen Notariatskammer nach einem Notariat in Ihrer Nähe.

Hinweis: Besonders empfehlenswert ist es, das Testament in einem zentralen Testamentsregister zu speichern. Damit kann man sichergehen, dass das Testament nach dem Ableben gefunden wird und gemäß den Wünschen und Regelungen des Verstorbenen vollzogen wird. Fälschungen, ein mögliches Verschwinden oder gar die Vernichtung können so ausgeschlossen werden! Zusätzlich wird gewährleistet, dass der Inhalt des Testamentes geheim bleibt.

Beispiel für ein eigenhändiges Testament

TESTAMENT

Wien, 31. Oktober 2015

EINLEITUNG

Ich, Max Mustermann, geboren am, wohnhaft in, verfüge hiermit letztwillig wie folgt:

BEISPIEL ERBSCHAFT

Zum Erben meines gesamten, zu meinem Ableben vorhandenen Nachlassvermögens setze ich meine Nichte, Felicitas Musterfrau, geboren am, wohnhaft in, ein.

BEISPIEL VERMÄCHTNIS

Ich setze folgende Vermächtnisse aus:
Meine Eigentumswohnung in 1030 Wien, Mustergasse 10, vermache ich meiner Nichte, Martha Mustermann, geboren am, wohnhaft in

Mein Sparbuch Nr. bei der Bank vermache ich

Mag. Irene Musterfrau
Mustergasse 25
1010 Wien

UNTERSCHRIFT

Max Mustermann

Beispiel für ein fremdhändiges Testament

TESTAMENT

Wien, 31. Oktober 2015

EINLEITUNG

Ich, Irene Musterfrau, geboren am, wohnhaft in, verfüge hiermit letztwillig wie folgt:

BEISPIEL ERBSCHAFT

Zum Erben meines gesamten, zu meinem Ableben vorhandenen Nachlassvermögens setze ich meinen Neffen, Ferdinand Mustermann, geboren am, wohnhaft in, ein.

BEISPIEL VERMÄCHTNIS

Ich setze folgende Vermächtnisse aus:
Meine Eigentumswohnung in 1030 Wien, Mustergasse 10, vermache ich meinem Neffen, Markus Mustermann, geboren am, wohnhaft in

Mein Sparbuch Nr. bei der Bank vermache ich der

Gemeinnützigen Musterorganisation
Musterfraustrasse 12
1010 Wien

Das ist mein letzter Wille

UNTERSCHRIFT

Irene Musterfrau

Arno Anders

Arno Anders
als ersuchter Testamentszeuge
geb. am 15.12.1976
(Geburtsdatum oder Adresse angeben)

Hans Huber

Hans Huber
als ersuchter Testamentszeuge
geb. am 15.06.1987
(Geburtsdatum oder Adresse angeben)

Marie Maier

Marie Maier
als ersuchte Testamentszeugin
geb. am 15.08.1977
(Geburtsdatum oder Adresse angeben)



Glossar

Erbe

Der Erbe erwirbt die gesamte Verlassenschaft oder eine bestimmte Quote (z. B. die Hälfte) der Verlassenschaft.

Gesetzliche Erbfolge

Wird kein Testament gemacht, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft.

Verlassenschaft

Die Verlassenschaft beinhaltet das Vermögen des Verstorbenen vom Zeitpunkt seines Todes bis zur Übernahme des Vermögens durch die Erben.

Vermächtnis oder Legat

Der Verstorbene kann nicht nur einen Erbteil, sondern auch einzelne Vermögensbestandteile wie z. B. eine Uhr, ein Auto, ein Spargbuch oder einen bestimmten Geldbetrag vererben. Das nennt man Vermächtnis oder Legat.

Vermächtnisnehmer oder Legatar

Das ist jene Person, die mit einem Vermächtnis bzw. Legat bedacht wurde.

Pflichtberechtigter

Nach österreichischem Recht kann jeder von Todes wegen über sein Vermögen frei verfügen. Der Verstorbene muss aber bestimmten nahen Verwandten einen Teil des Vermögens zukommen lassen. Wenn der Verstorbene das nicht macht, haben sie nach dem Gesetz das Recht, von den Erben die Zahlung eines entsprechenden Anteils am Wert der Verlassenschaft zu verlangen. Der Pflichtteilsberechtigte hat nur eine Geldforderung gegen die Verlassenschaft bzw. den Erben. Die Pflichtteilsquote ist die Hälfte der gesetzlichen Erbquote.

Impressum

Redaktion: Dr.in Roberta Rastl-Kircher, Mag. Ben Nausner, Mag. Heike Ehlers, Mag. Hansjörg Szepannek, Mag. MBA Daniela Scharer, Mag. Hannelore Kleiß, Mag. Karin Huber, Christian Otto Wissounig
Fotos: Gerhard Maurer (4,8,12,18,24,26,32,35), Mario Sudy (7), Christof Krackhardt (I, VII, 28, 35), Asociația Neومانist (VIII), Jörg Böthling (V), epd/Marco Uschmann (II), Nadja Meister (2, 14), Diakonie Katastrophenhilfe (17)
Redaktionsanschrift: Diakonie gGmbH, Albert Schweitzer Haus, Schwarzspanierstraße 13, 1090 Wien, +43 (0) 1 409 8001 - 35444, www.diakonie.at
Layout: mehrWERT GmbH, Druck: mst druck:optimierer gmbh & co kg

Ihre persönliche Checkliste

Nachfolgend haben wir für Sie nochmals die wichtigsten Punkte, die bei der Regelung der Verlassenschaft zu berücksichtigen sind, zusammengefasst:

- Nehmen Sie sich Zeit und überlegen Sie in aller Ruhe, wen Sie in Ihrem Testament bedenken wollen. Oft ist auch ein Gespräch mit einer Person Ihres Vertrauens sehr hilfreich.
- Erstellen Sie eine Liste mit Personen und Organisationen, die Ihnen am Herzen liegen.
- Bestimmen Sie die Summen und Wertobjekte, die Sie jemandem zuweisen möchten.
- Vielleicht möchten Sie Ihr Vermögen oder einen Teil davon einem guten Zweck zukommen lassen.
- Ziehen Sie die Möglichkeit einer Beratung durch die betreffende Organisation in Betracht.
- Legen Sie die Regelung Ihrer Verlassenschaft möglichst klar und unmissverständlich fest, um spätere Konflikte zu vermeiden.
- Lassen Sie sich bei Unsicherheiten durch einen Notar oder durch eine Person Ihres Vertrauens beraten.
- Ziehen Sie auch die Möglichkeit eines Vermächtnisses, einer Schenkung oder eines Erbvertrages in Betracht.
- Wenn Sie Ihr Testament handschriftlich verfassen, unterschreiben Sie mit Vor- und Zunamen und geben Sie Ausstellungsort und Datum bekannt.
- Hinterlegen Sie Ihr Testament an einem sicheren Ort, wo es dennoch schnell auffindbar ist. Die beste Möglichkeit ist die Hinterlegung bei Gericht, in einem Notariat oder in einer Anwaltskanzlei.
- Wenn Sie sicher gehen wollen, keinen Fehler bei der Abfassung des Testaments zu machen, entscheiden Sie sich am besten für ein notarielles Testament. In diesem Fall erklären Sie ihren letzten Willen bei einem Notar, der diesen beurkundet, verwahrt und nach ihrem Tod dem Gerichtskommissariat zuleitet.

Kontakt



Christian Otto Wissounig
Ansprechpartner für
Testamente & Legate
christian.wissounig@diakonie.at
+43 (0) 664 813 44 46

Testamentsspenden für die Diakonie und Brot für die Welt sind ein wichtiger Baustein zur langfristigen Finanzierung von guten Rahmenbedingungen, um für andere Menschen da zu sein.

„Gerne bin ich für ein persönliches, unverbindliches und absolut vertrauliches Gespräch für Sie da.“



Brot für die Welt Steinergasse 3/12
1170 Wien

Diakonie 

Albert Schweitzer Haus
Schwarzspanierstraße 13
1090 Wien
+43 (0) 1 409 8001 - 35444
www.diakonie.at

Dieser Ratgeber beschreibt die ab 1.1.2017 geltende Rechtslage im Erbrecht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir danken Herrn Notar Dr. Bäck aus Spittal/Drau für die Unterstützung bei der Erstellung dieser Broschüre. Die Broschüre ist zwar von einem Notar auf fachliche Richtigkeit überprüft, ersetzt aber nicht die individuelle Beratung durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Notar.



Vergiss
mein
nicht

Spendenkonto: Diakonie
IBAN: AT07 2011 1800 8048 8500 | **BIC:** GIBAATWWXXX

Rechtsträger: Diakonie Austria gem. GmbH